

VerbandExtra: Aktuelles im März 2011

1. Endlich freigeschaltet: Steuerkonto online

Die Möglichkeit der Online-Abfrage des Steuerkontos der Finanzverwaltung wurde mit einigen Kollegen pilotiert.

Nun hat die Verwaltung das Verfahren freigeschaltet. Ab sofort können Sie von Ihren Mandanten Vollmachten einholen (Vordruck siehe Anlage) und prüfen, ob Ihre Hard- und Software für die Abfrage eingerichtet ist: Eine Signaturkarte ist unabdingbare Voraussetzung für die Abfrage und muss ggf. noch bei Ihrem Softwareanbieter bestellt werden! U.a. DATEV und Addiscon haben SmartCards/mIDentity-Sticks, die dies bereits gewährleisten.

Weitere Infos über den Verfahrensablauf erhalten Sie im Internet unter https://www.elster.de/kontoab_nw_schleswigholstein.php

2. Mobiles Sachgebiet der Finanzverwaltung

Mit Pressemitteilung vom 01.03.2011 hat das Finanzministerium mitgeteilt, dass die Finanzbehörden in Schleswig-Holstein jetzt über ein Mobiles Sachgebiet (MSG) verfügen. Das Sachgebiet besteht aus zwölf Spezialisten aus den Bereichen Betriebsprüfung, Umsatzsteuersonderprüfung, Steuerfahndung und Veranlagung. Bis 2015 sollen hier rund 30 Beamte arbeiten. Das MSG ist beim Finanzamt Kiel-Süd angesiedelt und ist nicht für nur einen Finanzamtsbezirk, sondern landesweit tätig.

Damit wird nach Auskunft des Ministeriums keine neue Einheit der Steuerfahndung o.ä. geschaffen. Vielmehr werde durch den landesweiten Auftrag und die sowohl örtliche als auch fachliche Flexibilität der dort eingesetzten Beamten schnell auf verwaltungsinterne Engpässe reagiert.

3. Umsatzsteuer - verspätete Zahlung = Zuleitung an BuStra

Wir haben dem FM die Frage gestellt, aus welchen Gründen sowie auf welchem Weg die Bußgeld- und Strafsachenstellen an Erkenntnisse über Steuerpflichtige gelangen, deren Verhalten den Tatbestand des § 26b UStG - Schädigung des Umsatzsteueraufkommens - erfüllt.

Dazu haben wir folgende Antwort erhalten:

"Gemäß § 26b UStG kann die Nichtzahlung bzw. die nicht fristgemäße oder die nicht vollständige Zahlung der **Umsatzsteuer** als Steuerordnungswidrigkeit geahndet werden, die gewerbs- oder bandenmäßige Schädigung des Umsatzsteueraufkommens erfüllt den Straftatbestand des § 26c UStG. Die Nichtzahlung bzw. die nicht fristgemäße oder nicht vollständige Zahlung der **Lohnsteuer** kann gemäß § 380 AO als Steuerordnungswidrigkeit geahndet werden.

Die Abgabe dieser Vorgänge an die Bußgeld- und Strafsachenstellen wird seit März 2009 durch ein neues automatisiertes Verfahren unterstützt. In diesem Verfahren wird durch ein Ermittlungsprogramm anhand der Aufzeichnungen im Speicherkonto quartalsweise geprüft, ob die Voraussetzungen für den Ausdruck eines Belehrungsschreibens vorliegen.

Bei erstmaliger Nichtzahlung der Umsatz- oder Lohnsteuer wird ein Belehrungsschreiben ausgedruckt, wenn Steuerbeträge in drei aufeinander folgenden Anmeldezeiträumen bei

Erreichen eines bestimmten Mindestbetrags mehr als einen Monat nicht, nicht vollständig oder verspätet gezahlt wurden. Zuständig für die Bearbeitung der Belehrungsschreiben sind die Umsatzsteuer-Voranmeldungs- und Neuaufnahmestellen bzw. die Lohnsteuer-Arbeitgeberstellen. Nach erfolgter Belehrung wird das Zahlungsverhalten der betroffenen Steuerbürger für die nachfolgenden Anmeldezeiträume weiterhin automationsunterstützt überwacht. Sollte dabei festgestellt werden, dass erneut gegen Zahlungspflichten verstoßen wurde, ist von den betroffenen Dienststellen zu prüfen, ob die Vorgänge den Bußgeld- und Strafsachenstellen zuzuleiten sind und dabei auf eine weitere Belehrung verzichtet wird. Im Falle einer Zuleitung an die Bußgeld- und Strafsachenstellen prüfen diese in eigener Zuständigkeit einzelfallbezogen, ob die Voraussetzungen für das Vorliegen einer Steuerordnungswidrigkeit nach § 26b UStG bzw. nach § 380 AO erfüllt sind."

4. Infos zum Download

Auf unserer Internetseite www.stbvsh.de finden Sie unter "Aktuelles" folgendes Material zum Download:

EST-Kurzinfos des FM SH zu folgenden Themen:

- Berücksichtigung von Unterhaltsleistungen nach § 33a Abs. 1 EStG; Veröffentlichung der Urteile des BFH vom 5. Mai 2010 (VI R 5/09, VI R 25/09 und VI R 40/09)
- Berücksichtigung von Unterhaltsleistungen an den Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft nach § 33a Abs. 1 EStG; Ermittlung der eigenen Einkünfte und Bezüge der unterhaltenen Person in Fällen, in denen der Bedarfsgemeinschaft Arbeitslosengeld II gezahlt wird
- Bildung von Rückstellungen für die Verpflichtung zur Gewährung von Beihilfen; Abschluss einer sog. Beihilfeversicherung
- Neufassung des § 46 Absatz 2 Nummer 4 EStG; Veranlagungspflicht für Saisonarbeitskräfte
- Bürgerentlastungsgesetz Krankenversicherung; Beiträgerstattungen; Steuerrechtliche Berücksichtigung bei familienorientierten Gesundheitsbonus-Angeboten nach § 65a SGB V

5. Seminartermine für Ihre Kanzlei im März/April – Melden Sie sich an:

09.03., 16.03., 23.03.	09.00- 13.00 Uhr oder 15.00- 19.00 Uhr	Der Jahresabschluss 2010	Dipl.-Finw. (FH) Thomas Wiegmann	Lübeck, Kiel, Schleswig, Leck, Neumünster, Itzehoe
17.03., 18.03.	9.00-12.00 Uhr oder 15.00- 18.00	Die Einkommensteuer- erklärung 2010	Dipl.-Finw. (FH) Maike Mieling, Dipl.-Finw (FH) Maike Neelsen	Lübeck, Neumünster, Schleswig
18.03.	14.00- 17.30 Uhr	Aktuelles Steuerrecht Beratungssakzente I	Prof. Dr. H.-Michael Korth, Dr. Norbert Bolz	Neumünster, HOHA
25.03.	09.00- 17.00 Uhr	GmbH & Co. KG - Erstel- lung des Jahresabschlus- ses 2010 nach BilMoG	Prof. Dr. Klaus-Jürgen Lehwald, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer	Neumünster, HOHA
04.04.	09.00- 17.00 Uhr	Umsatzsteuer aktuell	Jürgen R. Schott, Steuerberater	Neumünster, HOHA
06.04.	09.00- 16.30 Uhr	Personenunternehmen und -gesellschaften	Heinz Flügge und Mar- kus Perschon	Neumünster, HOHA